



---

## Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Reichertshausen (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Reichertshausen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 20011-2-I) folgende Verordnung:

### § 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Verordnung schützt das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Reichertshausen sowie Ihrer Ortsteile.

### § 2 Öffentliche Anschläge

- (1) Öffentliche Anschläge sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können. Außerhalb der hierfür von der Gemeinde Reichertshausen bestimmten Flächen ist es unzulässig öffentliche Anschläge anzubringen.
- (2) Bezogen auf die jeweilige Veranstaltung genehmigt die Gemeinde Reichertshausen die zugelassene Form der Veröffentlichung, den genauen Standort, die Anzahl der Anschlagflächen sowie den Zeitpunkt, ab wann die Anschläge erfolgen dürfen bzw. wann sie spätestens wieder ordnungsmäßig und vollständig entfernt sein müssen. Bei Baudenkmalern, die dem Denkmalschutz unterliegen sind öffentliche Anschläge unzulässig. Ebenso ist das Plakatieren an Bäumen und sonstigen Großpflanzen verboten.
- (3) Grundsätzlich darf der öffentliche Anschlag frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung erfolgen und ist spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung, welche nach der Bayerischen Bauordnung einer Genehmigung bedürfen. Eine verunstaltende Häufung von nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungsfreien Werbeanlagen sowie von Werbeanlagen an Ortsrändern, die in die freie Landschaft hineinwirken, ist unzulässig.

- (5) Die besonderen Vorschriften insbesondere des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Straßenverkehrsordnung, des Bundesfernstraßengesetzes und des Baugesetzes bleiben unberührt.

### **§ 3 Regelungen für örtliche und auswärtige Vereine und Gruppierungen**

- (1) Die örtlichen Vereine, Verbände und Gruppierungen dürfen mit öffentlichen Anschlägen bzw. Plakatständern auf öffentliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet hinweisen. Die Anschläge dürfen dabei eine Größe von max. DIN A 1 grundsätzlich nicht überschreiten. Die Anzahl der zulässigen öffentlichen Anschläge bzw. Plakatständer wird auf maximal 20 Stück begrenzt.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann von den in Abs. 1 genehmigten Plakatständern, anstelle von 5 Plakatständern auch 1 größeres Plakat mit einer maximalen Fläche von 2 qm aufgestellt werden, wobei jede Schenkellänge mindestens 1 Meter betragen muss. Das obere Plakatende darf dabei eine Höhe von 2,5 Meter nicht übersteigen. Voraussetzung für eine diesbezügliche Genehmigung ist eine genaue Prüfung der Gemeinde, wobei vor allem die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung zu beachten sind. Es ist des Weiteren zu beachten, dass bei diesbezüglichen Plakatierungen neben überörtlichen Straßen (z. B. Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) die zuständigen Baulastträger sowie bei einer entsprechenden gesetzlichen Erfordernis auch das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm seine Zustimmung geben muss.  
Vor einer Antragstellung hat deshalb der verantwortliche Veranstalter zu klären, ob diese Träger ihr Einverständnis erklärt bzw. irgendwelche Auflagen gemacht haben.
- (3) Für auswärtige Vereine und Gruppierungen gilt Abs. 1 und 2 entsprechend. Jedoch wird die mögliche Anzahl der von der Gemeinde genehmigten Plakate auf maximal 5 Stück begrenzt.

### **§ 4 Regelung für politische Parteien und Gruppierungen**

- (1) Soweit die Gemeinde bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden spezielle Plakatwände aufstellt, haben sämtliche Veröffentlichungen (z.B. Kandidaten- und Listenhinweise, allgemeine Parteien- und Wahlwerbung, etc.) ausschließlich auf den hierauf den Parteien und Gruppierungen zugewiesenen Plätzen zu erfolgen. Wenn mehr Parteien/Gruppierungen einen Anschlag beantragen als Flächen auf der Plakatwand zur Verfügung stehen, dürfen die entsprechenden Plakate auf Plakatständern mit einer Größe von maximal DIN A1 angebracht werden, welche allerdings unmittelbar neben den Plakatwänden aufgestellt werden müssen.
- (2) Wenn keine speziellen Plakatwände aufgestellt werden, dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten
1. während eines Zeitraumes von sechs Wochen vor und einer Woche nach Wahlen oder Abstimmungen

2. bei Volksbegehren während eines Zeitraumes von vier Wochen vor und bis zu einer Woche nach Ende der festgelegten Eintragsfristen

auch außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge bzw. Plakatständer (maximale Größe DIN A1) anbringen.

Die Anzahl der Plakatständer bzw. der Anschläge wird auf maximal 16 Stück je Wahl begrenzt.

- (3) Wenn gemäß Abs. 1 spezielle Plakatwände aufgestellt sind, wird den politischen Parteien und Wählergruppen gestattet, zum gesonderten Hinweis auf örtliche Veranstaltungen im Gemeindegebiet zusätzlich 15 Plakatständer (maximale Größe DIN A1) aufzustellen

### **§ 5 Bewegliche und ortsfeste Plakatständer**

- (1) Die Aufstellung beweglicher oder ortsfester Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb der Verkehrsflächen liegenden öffentlichen und privaten Grundstücken darf keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer verursachen. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslung mit Verkehrszeichen und –einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (2) Die Plakataufstellung bzw. Anbringung von Anschlägen ist frühestens 15 Tage vor der Veranstaltung zulässig und ist spätestens am dritten Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (3) Bei der Anbringung bzw. Aufstellung ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Ortschaften keine verdichtete Aufstellung erfolgt. Der Abstand zwischen den einzelnen Plakatständern mit Plakaten gleichen Inhalts hat deshalb min. 100 Meter zu betragen. Eine Aufstellung im Bereich des Verkehrskreisels in Reichertshausen sowie jeweils 25 Meter im Zufahrts- bzw. Ausfahrtsbereich ist nicht gestattet.
- (4) Das Aufstellen von Plakatständern ist nur innerhalb der Ortstafeln zulässig, jedoch nicht im unmittelbaren Umfeld der gemeindlichen Friedhöfe.
- (5) Grundsätzlich nicht zugelassen sind Sandwich- und Mastanhänger.  
Auch das Aufstellen von Plakatständern auf privaten und öffentlichen Grund, die eine kommerzielle oder gewerbliche Werbung beinhalten, ist nach dieser Verordnung nicht gestattet. Eine Ausnahme dieser Vorschrift kann die Genehmigungsbehörde erteilen, wenn es sich um Messen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm handelt.

### **§ 6 Beseitigung von Anschlägen**

Die Beseitigung von Anschlägen richtet sich nach Art. 28 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Die Gemeinde Reichertshausen kann auch ersatzweise die Beseitigung der nicht angemeldeten bzw. nicht genehmigten oder nach dieser Verordnung unzulässig aufgestellten Anschläge auf Kosten des Veranlassers

vornehmen. Die entfernten Anschläge können von dem nach dem Pressegesetz Verantwortlichen im gemeindlichen Bauhof abgeholt werden.

### **§ 7 Sonstige Ausnahmen**

Die Gemeinde Reichertshausen kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

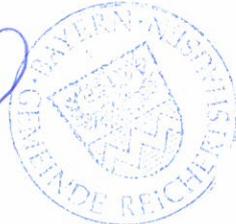
Gemäß Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

1. entgegen den Vorschriften der §§ 2 bis 5 Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit anbringt oder anbringen lässt; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund,
2. einer Beseitigungsanordnung nach Art. 28. Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.11.2019 in Kraft.
- (2) Die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Reichertshausen vom 01.08.1998 sowie die Änderungsverordnung vom 26.05.1999 tritt mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über öffentliche Anschläge der Gemeinde Reichertshausen außer Kraft.

Reichertshausen, 28.10.2019



Reinhard Heinrich  
1. Bürgermeister